



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2020

Nummer 56b

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	15. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung vom 30. November 2020	1122b
2126	15. 12. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020	1124b
2126	15. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft	1126b

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2126**Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung
vom 30. November 2020****Vom 15. Dezember 2020**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 15 und 17, Absatz 3, 4 und 6, §§ 33, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Coronabetreuungsverordnung vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1076a), die durch die Verordnung vom 8. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1116a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „bei Tätigkeiten im Unterrichtsbereich außerhalb des Sitzbereichs der Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„bei allen übrigen dienstlichen Tätigkeiten nur am Sitzplatz, wenn auch hier der vorgenannte Mindestabstand eingehalten werden kann;“
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. für die Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird; die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan muss sichergestellt werden.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Beschäftigte der Einrichtungen, die die zum Aufenthalt der Nutzerinnen und Nutzern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen.“
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „14. Oktober 2020 (BAnz AT 14.10.2020 V1)“ durch die Angabe „30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1)“ ersetzt.

3. § 4b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Anbieter, die Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung erbringen, haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie

Nutzer und leistungserbringende Personen zu schützen. Betreuungsgruppenangeboten ist ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept zugrunde zu legen, das den Anerkennungsbehörden im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung zur Kenntnis zu geben ist. Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts sind zu beachten. Der Anbieter stellt sicher, dass die leistungserbringenden Personen angemessen unterwiesen sind in Bezug auf die Beachtung und praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können ausschließlich Einzelfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts erbringen. Bei Kindern, bei denen ein wesentliches Förderziel die soziale Kompetenz und die Interaktion mit Gleichaltrigen ist, ist ausnahmsweise eine Förderung in der Kleingruppe (maximal zwei Kinder) möglich.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020

Vom 15. Dezember 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1122a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitswelt“ die Wörter „einschließlich der betrieblichen und überbetrieblichen praktischen Ausbildung“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1b“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Beteiligte an Prüfungen nach § 6 Absatz 2, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird, sowie“.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eingliederungshilfe“ die Wörter „, Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig bleiben unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a nur berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüfungen nicht zumutbar ist.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Darüber hinaus dürfen bereits angesetzte Prüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung durchgeführt werden.“
6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Thermen“ das Wort „, Sonnenstudios“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelhandels“ die Wörter „sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Untersagt sind

 1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr sowie
 2. der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden; der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist gemäß § 2 Absatz 5 vollständig untersagt.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „Friseurdienstleistung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig, die Frühförderung jedoch nur im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen. Bei Kindern, bei denen ein wesentliches Förderziel die soziale Kompetenz und die Interaktion mit Gleichaltrigen ist, ist ausnahmsweise eine Förderung in der Kleingruppe (nicht mehr als zwei Kinder) möglich.“

9. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Partys oder vergleichbare Feiern veranstaltet oder daran teilnimmt,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1, 1a und 1b werden die Nummern 1a, 1b, 1c.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft

Vom 15. Dezember 2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 14 und 17, Absatz 3, 4 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 11.2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

§ 7 Satz 2 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft vom 27. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1087a), wird wie folgt gefasst:

In § 7 Satz 2 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft vom 27. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1087a) wird die Angabe „15. Dezember 2020“ durch die Angabe 10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

GV. NRW. 2020 S. 1126b

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359